

SPL Ultraleichtflugzeuge nach LuftPersV § 42 - 45

Voraussetzungen § 42 Luft-PersV ULs aerodynamischgest.

- Ausbildungsbeginn ab 16 Jahre
- Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Theorieausbildung 7 Fächer (FCL)
- Flugausbildung mindestens 30 Flugstunden, An- und Abflüge zu verschiedenen Flugplätzen
- 2 Überlandflüge von mehr als 200 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung
- eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des ULs in besonderen Flugzuständen

Prüfung § 43

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/ Verlängerung § 45

60 Monate gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten 24 Monate auf ULs, RMS oder einmotorigen Flugzeugen:

- mindestens 12 Flugstunden davon 6 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 12 Starts/Landungen
- mindestens 1 Stunde Übungsflug mit Fluglehrer auf aerodynamisch gest. UL
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch
- bei Nichterfüllung: Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer

Fliegerärztliche Untersuchung (LuftVZO §24a)

Mindestens Klasse 2

Gültigkeit:

- bis 30. Lebensjahr: 60 Monate
- bis 50. Lebensjahr: 24 Monate
- ab 50. Lebensjahr: 12 Monate

Voraussetzungen § 42 Luft-PersV ULs gewichtskraftgest.

- Ausbildungsbeginn: 16 Jahre
- Lizenz mit 17 Jahren
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Theorieausbildung 7 Fächer (FCL)
- Flugausbildung mindestens 25 Flugstunden, An- und Abflüge zu verschiedenen Flugplätzen
- zwei Überlandflüge von mehr als 100 km mit Fluglehrer mit Zwischenlandung
- eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des ULs in besonderen Flugzuständen

Prüfung § 43

- theoretische und praktische Prüfung

Gültigkeit/ Verlängerung § 45

60 Monate gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird:

- ausreichende fliegerische Inübnunghaltung, also 12 Stunden Flugzeit in den letzten 24 Monaten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Trike-Führer)
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- der Nachweis erfolgt im Flugbuch
- bei Nichterfüllung: Befähigungsprüfung durch einen anerkannten Prüfer

Passagierflugberechtigung:

Erwerb nach §84a und Eintrag der Berechtigung in der Lizenz. D.h.: 5 Überlandflüge nach Lizenzerwerb, davon 2 Überlandflüge über 200 km mit Zwischenlandung in Begleitung eines Fluglehrers und Ablegen einer Prüfung, die bei dem letzten 200 km Flug durchgeführt werden kann.

Voraussetzung:

Drei Starts und Landungen auf dem Muster und der Klasse in den letzten 90 Tagen.